

# RS Vwgh 1990/8/27 89/15/0122

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.08.1990

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §20;

### Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1991, 579;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/03/14 89/13/0115 1

### Stammrechtssatz

Die Ermessensentscheidung muß sich nach§ 20 BAO in den Grenzen halten, die das G dem Ermessen zieht. Innerhalb dieser Grenzen sind Ermessensentscheidungen nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände zu treffen. Dabei wird dem Gesetzesbegriff "Billigkeit" die Bedeutung "berechtigte Interessen der Partei" und dem Begriff "Zweckmäßigkeit" die Bedeutung "öffentliche Anliegen an der Einbringung der Abgaben" beigemessen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150122.X03

### Im RIS seit

27.08.1990

### Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>